Vorlage der Oberösterreichischen Landesregierung

betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird

/Verf(Präs)-1-011001/62-1988/

I. Allgemeines

Am 15. April 1988 wurde eine neue Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 vom Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst (für den Bund) und von den Landeshauptmännern (für die Länder) unterzeichnet.

Gemäß ihrem Art. 30 ist die Vereinbarung durch Bundes- und Landesgesetze durchzuführen, die mit 1. Jänner 1988 in Kraft zu setzen sind. Bundes- und Landesgesetzgeber haben dabei ihren nach den Bestimmungen der Bundesverfassung gegebenen jeweiligen Kompetenzbereich zu beachten.

In Durchführung der genannten Art. 15a B-VG Vereinbarung hat der Bund das Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, BGBl. Nr. 282/1988, erlassen. Dieses Grundsatzgesetz des Bundes enthält aber darüber hinaus noch wesentliche Grundsätze, die in einer noch vorzubereitenden weiteren O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle — nach Durchführung eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens — ausgeführt werden sollen.

Dem o.ö. Landtag wird die zit. Vereinbarung zugleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sowie dem eines Durchführungsgesetzes zur Art. 15a B-VG Vereinbarung zur Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes über die Vereinbarung des Landes Oberösterreich mit anderen Ländern und mit dem Bund, LGBl. Nr. 42/1977, vorgelegt. Zur Durchführung der Vereinbarung auf seiten des Landes Oberösterreich sind das gegenständliche Gesetz und das erwähnte Durchführungsgesetz zur Art. 15a B-VG Vereinbarung erforderlich.

Im übrigen ist auch auf die Erläuterungen I. Allgemeines des im Zusammenhalt mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf zu sehenden Entwurfes eines Durchführungsgesetzes zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 zu verweisen.

Darüber hinaus soll die Grundsatzbestimmung des § 105 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1987 ausgeführt werden. Die genannte Grundsatzbestimmung normiert das Verhältnis der Anzahl der Turnusärzte zur Anzahl der Spitalsbetten in Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt. Art. VII Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1987 verpflichtet die Länder, die Ausführungsbestimmungen diesbezüglich binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten des Bundesgrundsatzgesetzes, das ist der 1. Jänner 1988, zu erlassen. Die genannte Grundsatzbestimmung des Ärztegesetzes 1984 ist zudem durch Art. 6 Abs. 4 Z. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 Vereinbarungsgegenstand geworden.

Der gegenständliche Gesetzentwurf enthält somit als Schwerpunktregelungen einerseits die Einführung eines Kostenbeitrages für Patienten der allgemeinen Gebührenklasse (Art. I Z. 5 des Entwurfes), die grundsätzliche Aufnahme einer Höchstgrenze der Zahl der systemisierten Betten der privaten, nicht gemeinnützigen Krankenanstalten gemäß § 2 Z. 1, 2 und 6 O.ö. KAG 1976 in den O.ö. Krankenanstaltenplan (Art. I Z. 2 des Entwurfes), andererseits den Turnusärztebettenschlüssel (Art. I Z. 1 des Entwurfes).

Die Kompetenzgrundlage für den gegenständlichen Gesetzentwurf bildet Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG „Heil- und Pflegeanstalten".

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I

Zu Z. 1 (§ 16a):

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1987 ist § 105 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, dahingehend geändert worden, daß der Bettenschlüssel für die Anstellung von Ärzten zur Ausbildung zum praktischen Arzt auf zumindest 1:15 (Turnusärzte:Spitalsbetten) gesenkt worden ist. Diese Grundsatzbestimmung ist mit 1. Jänner 1988 in Kraft getreten. Gemäß Art. VII Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1987 haben die Länder die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Bestimmung, dem 1. Jänner 1988, zu erlassen.

Gemäß Art. 6 Abs. 4 Z. 6 der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 wird die Gewährung von Betriebszuschüssen des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds an die Bedingung gebunden, daß der Träger der Krankenanstalt ab 1. Jänner 1989 in allgemeinen Krankenanstalten, die als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt anerkannt sind, auf je 15 systemisierte Betten mindestens einen in der Ausbildung zum praktischen Arzt stehenden Arzt beschäftigt.

Zu Z. 2 (§ 21 Abs. 4):

Gemäß Art. I Abs. 2 Z. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung

und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 soll während der Laufzeit dieser Vereinbarung die Zahl der Akutbetten nach Maßgabe eines Realisierungsplanes, der bis 31. Oktober 1988 im Arbeitskreis für Krankenanstaltenfinanzierung- und Strukturreformen zu erarbeiten und daraufhin in der Fondsversammlung zu beschließen ist, österreichweit um 2.600 vermindert werden.

Von dieser Bettenreduktion sollen auch private, nicht gemeinnützige Krankenanstalten gemäß § 2 Z. 1, 2 und 6 O.ö. KAG umfaßt sein.

Die Ergänzung des § 21 Abs. 4 O.ö. KAG 1976 trägt diesem Punkt der Vereinbarung und der entsprechenden grundsatzgesetzlichen Bestimmung der Krankenanstaltengesetz-Novelle Rechnung, wobei nach Vorliegen des erwähnten Beschlusses der Fondsversammlung im Herbst 1988 auch § 21 Abs. 4 O.ö. KAG 1976 hinsichtlich der konkreten Bettenhöchstzahlen entsprechend abzuändern sein wird.

Zu Z. 3 (§ 27 Abs. 3):

Die geltende Regelung ist als zu eng nicht mehr ausreichend, da nunmehr auch Gerichte im Zusammenhang mit Verfahren über Leistungssachen in bestimmten Fällen Befunde auf Grund stationärer Durchuntersuchung für die Erstellung von Sachverständigengutachten benötigen.

Im Hinblick auf das mit 1. Jänner 1987 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, BGBl. Nr. 104/1985, ist diese Lücke zu schließen.

Zu den Kosten, die den Trägern von Krankenanstalten aus dieser Aufgabenerweiterung erwachsen, wird auf die Neufassung des § 40a (Art. I Z. 7 des Entwurfes) verwiesen.

Zu Z. 4 (§ 33 Abs. 1):

Die Regelung nimmt die erforderliche Anpassung der Pflegegebührenregelung an den im § 33a (siehe Art. I Z. 5 des Entwurfes) vorgesehenen Kostenbeitrag durch Pfleglinge vor.

Zu Z. 5 (§ 33a):

Die Einhebung eines Kostenbeitrages von 50,— S pro Verpflegstag in der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Behandlung ein Träger der Sozialversicherung aufkommt, stellt einen Schritt zur Verbesserung der finanziellen Grundlagen der Träger von Krankenanstalten dar. Dabei ist es gerechtfertigt, auch die Pfleglinge in der vorgeschlagenen Höhe einen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles leisten zu lassen, zumal für den Patienten während der Dauer der Unterbringung in der Krankenanstalt jedenfalls eine Reihe von Kosten entfallen, die ihm ansonsten durch die Haushaltsführung notwendigerweise täglich entstanden wären.

Ausnahmen sind für jene Personen vorgesehen, die bereits nach den bisher geltenden Bestimmungen einen Selbstbehalt zu leisten haben.

Ausnahmen bestehen weiters für Patienten, die von der Rezeptgebühr im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen befreit sind, sowie für Patienten, die zum Zwecke der Organspende stationär aufgenommen werden.

Der Bund will in einer korrespondierenden ASVG-Novelle vorsorgen, daß die Träger der Sozialversicherung den Krankenanstaltenträgern die für die Einhebung des Kostenbeitrages notwendigen Daten übermitteln.

Zu Z. 6 (§ 36 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird die gebotene Anpassung dieser Gesetzesstelle an den neuen § 33a (siehe Art. I Z. 5 des Entwurfes) vorgenommen.

Zu Z. 7 (§ 40a):

Gemäß Art. I Z. 3 (§ 27 Abs. 3) der Neuregelung sind auch Personen, die von einem Gericht im Zusammenhang mit einem Verfahren über Leistungssachen zum Zweck der Befundung oder Begutachtung in eine Krankenanstalt eingewiesen werden, zum Kreis der anstaltsbedürftigen Personen zu zählen.

Die daraus sich ergebenden weiteren Aufgaben für die Krankenanstalten sind mit nicht unerheblichen Kosten für die Träger dieser Krankenanstalten verbunden. Es ist daher erforderlich, den Trägern der Krankenanstalten in den Fällen der Befundung oder Begutachtung solcher Personen eine Verrechnung der Pflegegebühren in voller Höhe zu ermöglichen.

Zu Z. 8 und 9 (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 lit. b):

Diese Regelung nimmt die gebotene Anpassung an den neuen § 33a (siehe Art. I Z. 5 des Entwurfes) vor.

Zu Artikel II

Gemäß Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 565/1985 tritt § 10a des Krankenanstaltengesetzes (des Bundes) in der Fassung des Art. I Z. 2 des genannten Gesetzes mit 31. Dezember 1989 außer Kraft. Gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, BGBl. Nr. 282/1988, tritt § 10a Abs. 1 in der Fassung dieses Bundesgesetzes gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 außer Kraft. Die genannte Vereinbarung tritt mit Ablauf des Jahres 1990 außer Kraft. Es ist daher erforderlich, für das Jahr 1990 eine grundsatzgesetzeskonforme Regelung über den O.ö. Krankenanstaltenplan vorzukehren.

Diese Regelung enthält keine konkreten Höchstgrenzen hinsichtlich der Zahl der systemisierten Betten. Grundlage für die vorzusehende Limitierung der im Gesetz näher angeführten Krankenanstalten werden die im Arbeitskreis für Krankenanstaltenfinanzierungs- und Strukturreformen bis 31. Oktober 1988 zu erarbeitenden länderbezogenen Akutbettenabbauzahlen sein. Für diesen durch die Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds vorgezeichneten Akutbettenabbau bilden österreichweit 2.600 abzubauende Akutbetten die Grundlage.

Zu Artikel III

Mit dieser Bestimmung soll ein legistisches Versehen bei der O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1987, LGBl. Nr. 59, korrigiert werden. Art. III Abs. 2 des genannten Gesetzes bestimmt nämlich, daß § 21 Abs. 1 erster Satz des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 59/1987 am 31. Dezember 1989 außer Kraft tritt. In grundsatzkonformer Weise hätte dies aber für § 21 Abs. 4 des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 in der genannten Fassung zu gelten.

Zu Artikel IV

Im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 ergibt sich zwingend, daß die Regelung über den Pflegekostenbeitrag mit 1. Juli 1988 in Wirksamkeit treten soll. Im Interesse größtmöglicher Einheitlichkeit sollen daher auch die übrigen Regelungsgegenstände grundsätzlich mit 1. Juli 1988 in Kraft gesetzt werden.

Abs. 2 betrifft das Inkraft- bzw. Außerkrafttreten des Art. II, auf den hinsichtlich der näheren Erläuterung in diesem Zusammenhang auch verwiesen werden darf.

Die o.ö. Landesregierung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird, beschließen. Wegen der in Anbetracht der finanziellen Auswirkungen für das Land gegebenen Dringlichkeit schlägt die o.ö. Landesregierung gemäß § 25 Abs. 5 LGO. vor, diese Regierungsvorlage keinem Ausschuß zuzuweisen.

Linz, am 27. Juni 1988

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Ratzenböck

Landeshauptmann

Landesgesetz

vom _____,

mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976, LGBl. Nr. 10, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 13/1985 und 59/1987 wird wie folgt geändert:

1. **§ 16a hat zu lauten:**

„§ 16a

Anzahl der zu beschäftigenden Ärzte

In Krankenanstalten, die auf Grund des Ärztegesetzes 1984 oder früherer gesetzlicher Vorschriften als Ausbildungsstätten für Ärzte anerkannt sind, müssen, sofern eine ausreichende Anzahl von Bewerbern vorhanden ist, soviele in der Ausbildung zum praktischen Arzt stehende Ärzte beschäftigt werden, daß auf je 15 Betten mindestens ein in Ausbildung zum praktischen Arzt stehender Arzt entfällt."

2. **§ 21 Abs. 4 hat zu lauten:**

„(4) Über die geeignetste Form der Sicherstellung öffentlicher Krankenanstaltspflege ist eine Fachplanung durch ein Raumordnungsprogramm für diesen

Sachbereich im Sinne des § 9 Abs. 3 des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1972, zu erstellen (O.ö. Krankenanstaltenplan). Bei der Erlassung des O.ö. Krankenanstaltenplanes ist für öffentliche Krankenanstalten der im § 2 Z. 1 und 2 bezeichneten Art und für private gemeinnützige Krankenanstalten der im § 2 Z. 1 bezeichneten Art, ausgenommen Krankenanstalten (Abteilungen) für Psychiatrie und Neurologie, als Höchstgrenze für die Zahl der systemisierten Betten die Höchstzahl von 8.946 einzuhalten. In dieser Höchstzahl ist die über die Landesgrenze hinaus erfolgende Versorgungsleistung berücksichtigt. Sie darf zur Deckung eines dringenden Bedarfes um höchstens 2 v. H. überschritten werden. Im O.ö. Krankenanstaltenplan ist ferner die Höchstgrenze für die Zahl der systemisierten Betten der privaten, nicht gemeinnützigen Krankenanstalten gemäß § 2 Z. 1, 2 und 6 sowie der privaten gemeinnützigen Krankenanstalten gemäß § 2 Z. 2, ausgenommen Krankenanstalten des Bundes und der Träger der Sozialversicherung, festzulegen."

3. **§ 27 Abs. 3 hat zu lauten:**

„(3) Als anstaltsbedürftig im Sinne des Abs. 2 gelten Personen, deren auf Grund anstaltsärztlicher Untersuchung festgestellter geistiger oder körperlicher Zustand die Aufnahme in Krankenanstaltspflege erfordert, sowie Personen, die ein Sozialversicherungsträger oder ein Gericht im Zusammenhang mit einem Verfahren über Leistungssachen zum Zwecke einer Befundung oder einer Begutachtung in die Krankenanstalt einweist."

4. **§ 33 Abs. 1 hat zu lauten:**

„(1) Die Pflegegebühren sind, soweit Abs. 2 und § 33a nichts anderes bestimmen, das tägliche Entgelt für alle Leistungen der Krankenanstalt in der allgemeinen Gebührenklasse."

5. **Nach § 33 ist folgender § 33a einzufügen:**

„§ 33a

Kostenbeitrag

(1) Von Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege Pflegegebühren(ersätze) zur Gänze (ohne Selbstbehalt) durch einen Sozialversicherungsträger oder durch eine sonstige Körperschaft öffentlichen Rechtes als Krankenfürsorgeeinrichtung getragen werden, ist durch den Träger der öffentlichen Krankenanstalt ein Kostenbeitrag in der Höhe von 50,— S pro Pflegetag einzuheben. Dieser Beitrag ist pro Patient für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr einzuheben. Er ist auch für den Aufnahme- und Entlassungstag zu leisten; bei Überstellung in eine andere öffentliche Krankenanstalt innerhalb Oberösterreichs hat nur die übernehmende Krankenanstalt Anspruch auf den Kostenbeitrag für diesen Tag. Vom Kostenbeitrag sind Patienten ausgenommen, die nachweislich von der Rezeptgebühr im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen befreit sind, sowie Patienten, die zum Zwecke der Organspende stationär aufgenommen wurden.

(2) Für die Einbringung des Kostenbeitrages sind die Bestimmungen der §§ 35 und 36 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Landesregierung hat den Kostenbeitrag zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren und zwar in jenem Verhältnis, wie sich der Wert des vorangegangenen Oktober-Index des Verbraucherpreisindex 1986 (oder des an seine Stelle tretenden Index) gegenüber dem Oktober-Index des zweitvorangegangenen Jahres verändert hat. Dabei ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Die Höhe des valorisierten Kostenbeitrages ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(4) Die Träger der öffentlichen Krankenanstalten haben unverzüglich von den Versicherungsträgern die für die Einhebung des Kostenbeitrages notwendigen Daten zu verlangen."

6. **Im § 36 Abs. 2 erster Satz ist nach dem Ausdruck „Pflege-(Sonder)-gebühren" einzufügen:**

„bzw. gemäß § 33a zur Leistung von Kostenbeiträgen"

7. **Nach § 40 ist folgender § 40a einzufügen:**

„§ 40a

Volle Kostenübernahme

In den Fällen der Befundung oder Begutachtung gemäß § 27 Abs. 3 zweiter Halbsatz sind die Pflegegebühren von den Trägern der Sozialversicherung in voller Höhe zu entrichten."

8. **Im § 43 Abs. 1 erster Satz ist nach dem Ausdruck „öffentliche Krankenanstalt hat" einzufügen:**

„— unbeschadet der Bestimmung des § 33a —"

9. **Der letzte Halbsatz des § 53 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:**

„§ 33a Abs. 1 und 3 und § 39 Abs. 2 gelten nur für private gemeinnützige Krankenanstalten;"

Artikel II

Das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Über die geeignetste Form der Sicherstellung öffentlicher Krankenanstaltspflege ist eine Fachplanung durch ein Raumordnungsprogramm für diesen Sachbereich im Sinne des § 9 Abs. 3 des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1972, zu erstellen (O.ö. Krankenanstaltenplan). Im O.ö. Krankenanstaltenplan sind Höchstgrenzen für die Zahl der systemisierten Betten, ausgenommen die Betten von Abteilungen für Neurologie und Psychiatrie, für folgende Krankenanstalten festzusetzen:

1. öffentliche Krankenanstalten der im § 2 Z. 1 und 2 bezeichneten Art;
2. private, gemeinnützige Krankenanstalten der im § 2 Z. 1 und 2 in Verbindung mit § 19 bezeichneten Art, ausgenommen Krankenanstalten des Bundes und der Träger der Sozialversicherung, und
3. private, nicht gemeinnützige Krankenanstalten der im § 2 Z. 1, 2 und 6 bezeichneten Art."

Artikel III

Das Gesetz, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird, LGBl. Nr. 59/1987, wird wie folgt geändert:

Art. III Abs. 2 hat zu entfallen; der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Abs. 2 mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Art. I Z. 1 tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft. Art. II tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt § 21 Abs. 4 des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 10/1976, wieder in Kraft.